



Brüssel, den 17. November 2016  
(OR. en)

14530/16

FSTR 80  
FC 77  
REGIO 101  
SOC 719  
EMPL 488  
AGRISTR 68  
PECHE 433  
CADREFIN 110  
DELECT 245

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 13965/16 + ADD 1  
Nr. Komm.dok.: C(2016) 6906 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 übermittelt<sup>2</sup>. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 31. Oktober 2016 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 31. Dezember 2016 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 13965/16 + ADD 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 14. November 2016 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
  3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013<sup>3</sup> veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
- 

---

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 481.